21mts=3latt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Mr. 33.

Ausgegeben Mittwoch den 17. August

Inhalt:

Regierungepräfibent: Förberung bes öffentlichen Babemefens 5. 223. — Erteilung von Leichenpaffen G. 226. — Biß= verlegungen burch tolle u. tollmutverdächtige Tiere S. 226. - Personalveränderungen b. Tierarzte S. 227. -- Fischereis auffeher S. 227. — Beteranenbeihilfen S. 227. — Ermittelung eines Kraftfahrzeuges S. 227. — Beitschrift "Die Altoholfrage" S. 227. - Gingiehung von Reichstaffeniceinen S. 227. - Bertaufefeit in Reu-Betershain

S. 228. - Hauskollefte S. 228. - Errichtung bes Lutherheims in Berlin G. 228.

Undere Behörden: Durchftich ber Bavel-Oder=Bafferftrafe für Schiffahrt G. 228. - Rentenbriefauslofung G. 228. — Weinzollordnung S. 229. — Postalisches S. 229. Berfonalnachrichten: S. 229. - Lebrerftellen: S 229.

Richtamtliches: Tarif ber Beftsternberger Rreisbahn G. 229. - Begeeinziehung G. 230. - Sochichul-Binterjemefter

S. 230. — Ausbilbung von Gartnern S. 230.

Beilage: Berteilungsplane, betr. Ruhegehalts- und AlterBjulagetaffe fur 1910.

Regierungspräsident. (Regterung.)

488 Anleitung gur Forberung bes öffentlichen Badewefens.

A. Im allgemeinen. I. Das Baben im Freien.

Für bas Baben im Freien find Fluffe ober sonstige Bafferläufe und geeignete ftebenbe Gemäffer, wie Geen und Teiche, nutbar ju machen. Rotwendige Boraussetzungen find hier, daß bas Baffer auch in Beiten großer Erodenheit in ausreichender Menge gur Berfügung fteht und bag es ju feinem gefundheitlichen Bebenten Anlag gibt. Namentlich barf bas Bademasser durch Zuflüffe nicht verunreinigt werben. Wichtig ift es, eine Schwimmgelegenheit ju ichaffen und ben Babenden biefe gefunde Leibesübung, sowie ber Jugend bie Erlernung bes Schwimmens zu ermöglichen. Ferner ift es gwedmäßig, bie Babeanstalten mit einem Luft- und Sonnenbade zu verbinden oder wenigstens mit einigen Turn- und Spielgeraten ju verfeben.

II. Das Baben in gefchloffenen Räumen. Wo die Anlage von Babern im Freien nicht ausführbar ift, empfiehlt es fich, Badegelegenheiten in gefchloffenen Raumen gu ichaffen. Dumpfe, feuchte, ungenugend belichtete und ichlecht luftbare Raume

find jum Baden ungeeignet.

Die einfachfte Form bes Bades in gefchloffenem Raume ift bas Braufebab. Ginrichtung und Betrieb erforbern fo geringe Mittel, baß es felbft mit Geife. und Sandtuch zu fehr niebrigen Breifen abgegeben werden tann. Wo es fich um bas Baben einer größeren Bahl von Berfonen handelt, bilbet bas Braufebab ba, wo Schwimmbader nicht gur Berfügung fteben, bie gegebene Babeform. Sier tommen gunachft Schulbrausebader in Betracht Auch für Benfionen und Erziehungsanstalten ift die Anlage bon Brausebabern empfehlenswert.

Braufebader laffen fich ferner im Anschluß an gewerbliche Betriebe mit Dampfteffelanlage ohne besondere Schwierigkeiten oder Roften einrichten. Bahlreiche Arbeitgeber find bereits mit gutem Beispiel vorangegangen. Die Fabritbraufebaber find gwar in erfter Linie für bie Fabrifarbeiter beftimmt, in vielen Fällen find fie jedoch auch für andere Ortsangeseffene gegen billiges Entgelt gur Berfügung gestellt worden.

Wenn die Befiger von Dampfteffelanlagen nicht geneigt find, bie Berftellung bon einfachen Badeeinrichtungen felbft gu übernehmen, fo merben fie fich boch häufig bereit finden laffen, den für die Erwärmung des Badewaffers oder der Baderaume erforderlichen Dampf ober bas bom Del befreite Rondensationswaffer abzugeben. Das lettere eignet fich jedoch zu Badezwecken nur, wenn es geruchfrei Auch beim Bau von Arbeiterwohnhäusern follte ber Beschaffung von Badeeinrichtungen in ausreichender Beife Rechnung getragen werden, wie bies in bem Domanenbetrieb bes Breugischen Staates bereits in bie Bege geleitet ift. Es lagt fich bies im Anschluß an eine gemeinschaftliche Baschtuche für mehrere Baufer unter Benutung besfelben Warmwafferbereiters ohne große Mehrtoften erreichen.

Da ber weibliche Teil ber Bevolterung erfahrungsgemäß Bannenbaber lieber benutt als Braufebaber, so empfiehlt es fich, mit ber Anlage von Brausebabern zur öffentlichen Benutung auch bie Unlage von Wannenbädern zu verbinden.

Sind die Gemeinden zur Beschaffung von Badegelegenheiten aus öffentlichen Mitteln nicht imftande, so sollten sie wenigstens alle Bestrebungen nach dieser Richtung, namentlich aber die Bildung und Tätigkeit gemeinnütiger Bereine zur Begründung von Bolts= babern burch Ueberlaffung eines geeigneten Baugrundstüdes oder durch hergabe von Rapital zu geringem Binsfuß ober durch Uebernahme ber Burgschaft für Darlehn aus der Landesversicherungs= anstalt oder burch regelmäßige Auschüffe unterstüten. Eine wirksame Förderung wird dem öffentlichen Badewesen schon durch kostenlose Lieferung des Waffers aus einer vorhandenen Wafferleitung guteil werden. Auch tonnen die Gemeinden gu den Roften für die Benutung der Badeeinrichtung seitens der minderbemittelten Bolfsflaffen oder der Schultinder Beihilfen gewähren oder die Roften in diesen Fällen gang übernehmen. Auf diese Weise laffen sich auch die Badeanstalten, welche nicht im Besitz der Gemeinden oder von Vereinen sind, als Volksbader nutbar machen.

Wie bei allen Zweigen ber Wohlfahrtspflege müssen auch hierbei Behörden und Bereine Hand in Hand geben; besonders können die beamteten Aerzte erfolgreich mitwirken, indem sie fortgesetzt auf die großen Borzüge einer regelmäßigen körperlichen Reinigung hinweisen und durch Belehrung und Aufkärung der Bevölkerung das Interesse für die Beschaffung von Bollsbädern wachrusen. Wo beratende Körperschaften für gesundheitliche Angelegenheiten (Gesundheitskommissionen) vorhanden sind, dieten deren Sitzungen die beste Gelegenheit, für das öffentsliche Badewesen einzutreten.

B. Besondere Magnahmen für die Badeanstalten.
I. Badeanstalten im Freien.

Fluß- und sonstige Bade- und Schwimmanstalten im Freien sind möglichst oberhalb des Ortes, sedensfalls aber so anzulegen, daß das Badewasser keine unreinen Zuflüsse erhält. Bei Wasserlaufen mit Schiffsverkehr sind periodische bakteriologische Brüsungen des Badewassers vorzunehmen. Um den zum Baden benutzen Teil des Gewässers von fremden Gegenständen und gröberen Berunreinigungen frei zu halten, soll das Badewasser durch ein die nahe auf den Boden reichendes Gitter abgegrenzt sein. Der für Schwimmer bestimmte Teil ist von dem für Nichtschwimmer bestimmten Badegebiete in geeigneter Weise abzugrenzen.

Um Berletzungen der Badenden zu vermeiden, soll der Boden frei sein von Steinen und scharfen Gegenständen. Auch müssen die Laufbretter, um sie splitterfrei zu erhalten, und das Ausgleiten zu verhüten, gehörig abgekantet, höchstens 15 cm breit und quer zum Schritt gelegt sein, zwischen ihnen müssen Fugen von mindestens 1 cm Weite gelassen werden, um das Abstließen des Wassers zu erleichtern. Außersdem ist es zweckmäßig, die Bretter des Fußbodens mit Oelfarbenanstrich zu versehen und sie mit dünnen

Rotosläufern oder anderen geeigneten Stoffen zu belegen. Zum Einsteigen in das Wasser sind Treppen und Leitern anzubringen. Sprungbretter dürfen nur über einer Wassertiefe von mindestens 3 m angesbracht werden.

Auskleidehallen oder eine genügende Anzahl von verschließbaren Auskleidezellen sind vorzusehen, ebenso ein Raum zum Ausbewahren der Badewäsche und ein Platz zum Trocknen. Zum bequemen Ablesen der Lufttemperatur sind Thermometer aufzuhängen. Auch sind Taseln mit der jeweiligen Temperaturangabe aufzustellen sowie Borkehrungen für die sichere Ausbewahrung von Wertgegenständen zu treffen.

Aborte und Pissoire muffen vorhanden sein. Die Abwässer und Fätalien durfen nicht in das Ge-

mäffer geleitet merben.

Auf die Bereithaltung der zur Rettung Berunglückter erforderlichen Upparate, Boot, Stangen, Kettungsleine, Gürtel, Wiederbelebungsmittel, Berbandkasten usw. ist Bedacht zu nehmen. Es ist dafür zu sorgen, daß unter dem Badepersonal mindestens eine des Schwimmens und Tauchens kundige, tunlichst als Schwimmlehrer, jedenfalls aber in der ersten Hilbeleistung ausgebildete Person vorhanden ist. Sine Anleitung zur Wiederbelebung Ertrunkener oder Scheintoter wird in Plakatsorm deutlich und lesbar an geeigneten Stellen anzubringen sein.

II. Wannen-, Brause= und Pallenbaber, a) Allgemein.

In erfter Linie ift eine gute Wasserersorgung und gute Entwässerung sicherzustellen. Ist eine Wasserleitung am Orte vorhanden, so ist, sofern der Preis des Wassers hinreichend niedrig ist, der Anschluß an diese zweckmäßig. Sonst müssen für große Unstalten mindestens zwei, für kleinere ein Brunnen angelegt werden, dessen hinreichende Ergiedigkeit vordem Bau sestzustellen ist. In der Regel soll das Wasser aus dem Brunnen durch eine Maschine auf die erforderliche Höhe gehoben werden. Handbetried ist nur für ganz kleine Badeanstalten zulässig. Ist das Wasser so eisenhaltig, daß Eisenschlamm rasch und start nach der Förderung ausfällt, so ist es unmittelbar nach der Hörderung zu enteisenen.

Es ift dahin zu wirken, daß jede Anstalt, bei Anstalten mit Abteilungen für männliche und weibs liche Personen jede Abteilung, einen hellen, hinreichend großen, heizbaren und gut zu lüstenden Warteraum hat. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung, Aborte, Pissoire, Müllbehälter, Wäschevorratsräume, auch eine Wäscherei, Wäscherrockenräume
sind vorzusehen, sosern die Wäsche nicht an einer
anderen Stelle außerhalb der Badeanstalt gewaschen
und getrocknet wird.

Der Fußboden der Badezellen wird so zu legen sein, daß tein Wasser in diese treten kann; wenn irgend möglich, soll eine Fußbodenentwässerung vors handen sein.

Neuanlagen mit mehreren Abteilungen sind möglichst so einzurichten, daß durch Schließung einzelner Zwischenturen ein Teil der Frauenabteilung auch von Männern und umgekehrt benutzt werden kann.

b) Wannenbaber.

1. Die Zellen sollen nicht unter 3 m Höhe und nicht unter 2,5×2,0 qm Grundsläche und mussen gutes Tageslicht haben, heizbar und gut zu lüften sein. Berbindungstüren zu anderen Zellen sind zu vermeiden.

Die Junenwände sind glatt und bis 1,5 m höhe abwaschar mit ausgerundeten Ecken herzustellen; ber Fußboden soll wasserdicht sein und ist mit einer an ein Abflußrohr anschließenden Abflußeinrichtung zu versehen. Die Türen dürfen nicht ins Freie sühren; ihr Verschluß ist so einzurichten, daß er vom Badewärter von außen geöffnet werden kann.

2. Die Badewannen können aus Zinkblech, emailliertem Gußeisen, Fapence, Porzellan, Mauerwerk oder Beton, mit Kachelauskleibung, Terrazzo, Kupfer, nickelplattiertem Eisen-, Stahl= oder Kupferblech, auch Holz bestehen. Die Innenwandung muß glatt und leicht zu reinigen sein, der Boden ist etwas geneigt nach der Absußöffnung herzustellen. Wenn der Absulg nach einem Schmutzwassertanal erfolgt, so

ift für einen sicheren Waffergeruchverschluß zu forgen. Der Rauminhalt ber Wanne ift fo ju bemeffen, daß ber Wafferinhalt nicht unter 200 1 beträgt. Die Bannen sollen im Boden mindeftens 1,25 m i. 2. lang und 0,5 m breit fein; nach oben find fie gu erweitern. Die Bannen, die nicht aus Beton oder Mauerwert mit Austleidung befteben, find weder mit ber Bufluge noch mit ber Abflugleitung feft zu verbinden, fo daß fie vom Badeperfonal leicht bei feite geftellt werden fonnen, um eine gründliche Reinigung unter und hinter ihnen zu ermöglichen. Es muß beshalb der Waffereinfluß von oben über den Rand der Wanne erfolgen. Das Abflugventil muß in der Ebene des Wannenbodens liegen, bamit über dem Bentil oder dem Abflußhahn fein mit ber Wanne in Verbindung ftehender Sohlraum entsteht, ber nicht gereinigt werben tann. Ueber ber Wanne ift eine Brauseeinrichtung für taltes Waffer anzubringen.

3. Für Kranke mit Hautausschlägen sollen besondere Wannen (nicht aus Holz) vorhanden sein und jedesmal nach Gebrauch desinstziert werden.

4. In jeder Zelle soll sich ein 100 teiliges Thermometer, ein Spiegel, ein Stuhl oder eine Bank, eine Badevorlage, einige Kleiderhaken (an nicht absärbender Wand), ein Stiefelknecht, eine bis zur Hälfte mit Wasser oder Sägespänen gefüllter Spucknaps, ein Nachtgeschirr sowie ein vom Badenden aus der Wanne leicht erreichbarer Druckknops oder Klingelzug besinden, durch welchen das Badepersonal jederzeit in die Zelle gerusen werden kann.

c) Brausebäder.

1. Die Zellen bestehen zwedmäßig aus einem Auslleibes und einem Brauferaum, für welchen sich

eine Mindest-Grundfläche von je 1 qm i. 2. empfiehlt. Die Trennungswände zwischen ben einzelnen Bellen

muffen mindestens 2,25 m hoch sein.

2. Außer der schräg zu stellenden Kopfbrause ift es zwedmäßig, eine Seiten- und eine Unterbrause anzubringen. Alle drei sollen möglichst gleichzeitig durch einen Zug oder dergl. in Tätigkeit gesetzt werden können, mussen aber auch einzeln benuthar sein.

3. Im Fußboben ift ein Fußbassin mit Ab- und Ueberlauf vorzusehen, bessen Wasserstand dem Badensben bis über die Anöchel reichen muß. Daselbstift auch ein schmaler Wandsitz anzubringen, damit ber Badende sich bequem die Füße waschen kann.

4. Der Fußboden, welcher reichliches Gefälle haben muß, soll einen Lattenrost erhalten, der leicht ent=

fernbar ift.

5. Die Waffermenge für ein Brausebad ift nicht

unter 80 1 anzunehmen.

6. Das Brausewasser soll, wenn möglich, ben Brausen mit der vorgeschriebenen Temperatur (mindestens 35° C) entströmen. Durch einen einsachen Kaltwasserhahn soll es dem Badenden jedoch ermöglicht werden, diese Temperatur nach Belieben zu erniedrigen.

7. Das Inventar einer Zelle soll aus einer Sitzbant, einem kleinen Spiegel, einigen Rleiderhaken (an nicht abfärbender Wand) einem Stiefelknecht und aus einem bis zur Hälfte mit Waffer oder

Sägespänen gefüllten Spudnapf bestehen.

d) Hallen= (Schwimm-) Bäder.

1. Zur Vermeidung des hineinschleppens von Straßenschmutz in die Halle sind geeignete Vorstehrungen (durch Trennung der äußeren Umgänge der Austleidezellen von den inneren, Anlegung besonderer Fußbekleidung, gründliche Reinigung des Schuhwerks vor dem Eintritt usw.) zu treffen.

2. Der Fußboden muß aus nicht zu glattem, leicht zu reinigendem Material beftehen; die Banbe sollen

glatte, leicht zu reinigende Flächen darbieten.
3. Für eine hinreichende Zahl von möglichst versschließbaren Auskleidezellen ist zu sorgen. Auch sind Borkehrungen sur die sichere Ausbewahrung von Wertgegenständen zu treffen.

4. Eine Anzahl Reinigungsbäber (am besten Brausebäber), in Frauenabteilungen auch Sitmannen.

sind vorzusehen.

5. An den Wänden des Bassins sind Ueberläufe mit dauernder Selbstreinigung oder Spudnäpfe anzubringen.

6. Aborte und Biffoire, bie für Badende von der Baffinhalle zugänglich find, muffen borhanden fein.

III. Betrieb ber Babeanftalten.

Die Leitung bes Betriebes soll nur zuverlässigen, in ber Badepsiege gut ausgebildeten Bersonen übertragen werden. Auszuschließen sind Bersonen, welche bie Heilfunde gewerbsmäßig ausüben, ohne dazu

ftaatlich anerkannt zu fein, oder biefes Gewerbe früher betrieben haben.

Es follen nur unbescholtene und gefunde Personen

als Badepersonal angenommen werden.

Es empfiehlt fich auch, für den Betrieb bestimmte Borschriften zu geben, die durch eine Betriebsordnung dem Betriebspersonal bekannt zu geben und von jedem Angestellten zu unterschreiben sind.

Die Wassertemperatur der Wannen: und Brauses bäder soll mindestens 35°C, die des Hallenbades (Schwimmbassins) mindestens 20°C betragen.

In der ganzen Badeanstatt soll die größte Sauberkeit herrschen. Die Badewannen sind nach jedem genommenen Bade zu reinigen und auszuspülen. Die Wannens und Brausezellen sind täglich mit Wasserspülung gründlich zu reinigen, insbesondere auch unter und hinter den Wannen.

Das Wasser des Schwimmbassins ist möglichstäglich, mindestens aber zwei mal in der Woche zu erneuern; es ist ein ständiger allmählicher Zu- und Ubsluß vorzusehen. Der Fußboden ist täglich zu

reinigen.

Ramme und Burften sollten überhaupt nicht in ber Badeanftalt entliehen, sonbern von ben Badenden

mitgebracht werden.

Für jebe Badeanstalt ist eine Badeordnung aufzusstellen und in jeder Halle, ben Warteräumen, ber Schwimmhalle usw. bequem lesbar aufzuhängen. Sie muß wenigstens enthalten:

1. den Preis der Bader;

2. die Höchstdauer des Aufenthalts, einschließlich Aus- und Ankleiden (für Wannenbader und Hallenbader 45, für Brausebader 30 Min.);

3. eine Bestimmung, daß Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten und Bunden die Bäder nicht benutzen dürfen und daß Personen mit entstellenden Mißbilbungen von Hallen- und gemeinsamen Brausebädern ausgeschlossen sind.

Bünschenswert ist auch eine Bestimmung, daß jeder Badegast, der das Schwimmbassin eines Hallenbades benutzen will, zuvor ein Reinigungs-(Brause-)Bad nehmen muß.

Wenn Babezellen, Schwimmanstalten oder Hallenbäder von Männern und Frauen benutzt werden sollen, so ist zwischen die Benutungszeiten eine genügende freie Zeit (1/4 bis 1/2 Stunde) zu legen. Während der Frauenbadezeit darf der Baderaum nur von Frauen und Mädchen, sowie Anaben unter 8 Jahren betreten werden, doch muß bei Schwimmbädern möglichst ein tauch- und schwimmkundiger Wärter sur Notsälle zur Hand sein, sosern nicht eine vorschriftsmäßig ausgebildete und geprüfte Schwimmlehrerinn vorhanden ist.

An die Herrn Landräte, Oberbürgermeister und Kreisärzte.

Die Beftrebungen gur Förderung des Bollsbabewesens find, wie aus ben f. Bt. erstatteten Berichten hervorgeht, auch im hiesigen Bezirk nicht ohne Erfolg geblieben. So ist in einigen größeren Städten burch Errichtung von Bolksbadeanstalten mit Brause- u. Wannenbädern in höherem Maße als früher Gelegenheit zum Baden geboten, eine Anzahl Fabrikbetriebe hat zweckmäßige Badeeinrichtungen für ihre Arbeiter getroffen, und von einzelnen Gemeinden sind bei Neubauten von Schulen Brausebäder vorgesehen worden. Immerhin besteht noch ein großer Mangel an Badegelegenheit, dessen Beseitigung in Anbetracht der hohen Bedeutung für die Volksgesundheit eine wichtige Ausgabe der öffentlichen Gesundheitspflege bildet.

Ich ersuche baher, Sich die Förberung des öffentslichen Badewesens angelegen sein zu lassen und auf die kommunalen Körperschaften, sowie auf die freiswilligen Wohlfahrtsorganisationen dahin einzuwirken, daß sie auch dem Badewesen ihre Ausmerlsamkeit zuwenden und bei ihren Bestrebungen auf diesem Gebiete nach den Anregungen der odigen von dem Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten erlassen Anleitung versahren. Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung der baupolizeisichen Genehmigung von Badeanstaltsanlagen ist ein Gutachten des Kreisarztes einzuholen.

Bei der Besichtigung von Badeanstalten, die durch bie Kreisärzte nach § 107 der Dienstanweisung zu erfolgen hat, ist die Anleitung unter Berückschitigung der besonderen örtlichen Berhältnisse zu beachten. Vorgefundene Mängel sind den Landräten bezw. Oberbürgermeistern behufs Abstellung mitzuteilen.

Sofern besondere Berordnungen über das öffentliche Badewesen erlassen werden, ersuche ich, mir einen Abdruck einzureichen.

Frankfurt a. D., den 4. August 1910. I A. 3544. Der Regierungspräsident.

489. Erteilung von Leichenpässen.

Unter Abanberung der Ordres vom 9. Juni 1833, 16. Mai 1857 und 5. Juli 1886 ist die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen der Sandzäten und den Polizeiverwaltungen der Stadtstreise selbständig übertragen, mährend die oußerdem zur Erteilung von Leichenpässen ermächtigten Polizeibehörden pp. sich hierzu der von den Landräten vollzogenen Blanketts zu bedienen haben.

Frankfurt a. D., den 9. August 1910.

I. A. 3747/10. Der Regierungspräsident.
490. Bisverletungen durch tolle und tollwuts

verdächtige Tiere.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der Medisinalangelegenheiten sind in die Berichte über die amtlich gemeldeten Fälle von Bikverletungen durch tolle und tollwutverdächtige Tiere auch diejenigen Personen aufzunehmen, die von tollwutkranken Wienschen verletzt wurden, sowie diejenigen, die sich, ohne gebissen oder gekratzt worden zu sein, der Gesahr einer Infektion durch kranke Tiere oder Menschen ausgesetzt und deshalb einer Schutzimpfung unterszogen hatten.

Bei Todesfällen ist in sedem Falle anzugeben, ob eine örtliche Behandlung unmittelbar nach der Berstehung erfolgte und welcher Art diese war, ob der Tod an Tollwut oder an einer anderen Krankheit erfolgte, und in welcher Beise das Borliegen von Tollwut sesigestellt wurde, insbesondere ob Leichenteile mitrostopisch oder durch den Tierversuch im Institut für Insektionskrankheiten in Berlin oder im Hygienischen Universitätsinstitut in Breslau untersucht wurden.

Die herren Landräte, Oberbürgermeifter und Kreisärzte ersuche ich unter Bezugnahme auf die Berfügung vom 18. 9. v. Is. — I A. 7195 —

hiernach zu verfahren.

Frankfurt a. D., ben 13. August 1910.

Der Regierungspräsident.

491. Personalveränderungen der Tierärzte. Tierärzte, die zur Ausübung der Proris im Regierungsbezirk ihren Wohnste nehmen ober tiersärztliche Bertretung ausüben, haben sich auf Grund

Areis:

ber §§ 3 und 7 ber Polizeiverordnung vom 4. Juli 1902 (A.-Bl. Nr. 29 S. 190) bei dem zuständigen Kreistierarzte zu melden und diesem jeden Wechsel des Wohnortes anzuzeigen.

Die herren Kreistierärzte ersuche ich, mir nach bem unten angegebenen Muster alsbalb jede Beränderung des tierärztlichen Versonals mitzuteilen.

Auf Tierärzte des aktiven Militärstandes sinden die gedachten Bestimmungen keine Unwendung; sie sind nur verpflichtet, falls sie Privatpragis ausüben wollen, dies dem zuständigen Kreistierarzte anzuzeigen.

Die Verfügung vom 10. April v. Js. (A. Bl. Nr. 16 S. 93), sowie die an die Herren Landrate und Oberbürgermeister am 15. September 1886 I A 5043 ergangene Verfügung werden aufgehoben.

Ich werbe die mir von den Kreistierärzten zusgehenden Anzeigen an die Herren Landrate und Oberhürgermeister abgeben.

Franksurt a. D., den 11. August 1910.

1 Bg. 3232. Der Regierungspräsident.

Vor- und Zuname	Wohnort	Geburts-				I HUME ADEAL WINK		Aus=
the Anaphicana and		Tag	Jahr	Drt		Tag	Jahr	zeichnungen
Out of the	T second a second	TI COLUMN			upoli v			AND SHIP SHIP SHIP SHIP SHIP SHIP SHIP SHIP

492. Fifdereiauffeher.

Den Förster Scheffler zu Bußberg, Kr. Arnswalde, habe ich zum Fischereiaufseher über die zu seinem Dienzisbezirk gehörigen forsisiskalischen Gewässer ernannt. Frankfurt a. O., den 3. August 1910.

I A. 3480. Der Regierungspräfibent.

493. Beteranenbeihilfen.

Die gemäß meiner Rundverfügung vom 4. September 1905 zum 10. September j. J. zu erstattenden Anzeigen der Bahl der dis Ende März des folgenden Jahres zur Gewährung einer Beteranen, beihilfe voraussichtlich noch in Vorschlag zu bringenden Veteranen können künftig unterbleiben.

Un die Berren Landrate und Polizeivermals

tungen der Stadtfreise.

Frankfurt a. D., ben 10. August 1910. I M. 491. 10. Der Regierungspräsibent.

494. Ermittelung eines Kraftfahrzeuges.

Am 2. Jult b. 35. hat ein Krastwagen mit dem länglichrunden Kennzeichen 4951 die Stadt Hof durchsahren, ohne daß die Insassen der ihnen zugerusenen Aufforderung, den Pflasserzoll zu entrichten, nachgekommen sind. Da ein Kennzeichen mit dieser Mr. disher nicht ausgegeben worden ist, liegt der Verdacht einer Fälschung vor.

Die Polizeibehörden ersuche ich, den Kraftwagen mit den Insaffen im Betretungsfalle anzuhalten und

bie Strafversolgung wegen ber Zuwiberhandlung herbeizuführen.

Franksurt a. D., den 15. August 1910. I A. K. 81. Der Regierungspräsident. 495. Zeitschrift "Die Alkoholfrage".

Die Herren Landräte und Bürgermeister mache ich auf die vom "Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke" Berlin W. 15, Uhlandstraße 156, herausgegebene Zeitschrift "Die Alkoholsfrage" empsehlend ausmerksam. Sie erscheint viertelsjährlich und kostet im Jahresabonnement 6 Mark.

Frankfurt a. D., den 13. August 1910. I A. 3408. Der Regierungspräfident. 496. Einziehung von Reichskassenscheinen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gessehes zur Menderung des Gesehes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 5. Juni 1906 (Reichs-Gesehbl. S. 730), folgende Bestimmung gestroffen:

Die mit bem Datum vom 10. Januar 1882 ausgefertigten Reichstaffenscheine zu 50, zu 20 und zu
5 Mark sowie die mit dem Datum vom 5. Januar
1899 ausgefertigten Reichskaffenscheine zu 50 Mark
werden vom 1. Januar 1911 ab nur noch bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere
eingelöst.

Berlin, ben 28. April 1910. Der Reichskanzler. Die herren Landräte und Oberbürgermeister werben ersucht, vorstehende Bekanntmachung burch bie zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, verbreiten ober wenigstens auf sie hinweisen zu lassen.

Frankfurt a. D., den 6. August 1910.

497. Berkaufszeit in Reu-Petershain.

Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses sür die offenen Berkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während bes ganzen Jahres mit Ausnahme der Borabende der Sonn- und Festtage in der Landgemeinde Neu-Petershain beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Amtsvorsteher in Neu-Petershain von mir zum Kommissar behus Feststellung der gemäß § 139 f Absat 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ersorderlichen Zahl von zwei Oritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., ben 6. August 1910. (I. Bg. 2802.) Der Regierungspräsident.

498. Saustollette.

Dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein in Potsbam ist die Genehmigung erteilt worden, in den Monaten Januar und Februar 1911 bei den evangelischen Haushaltungen der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten.

Frankfurt a. D., den 10. Auguft 1910.

I B. 2338. 10. Der Regierungspräfibent. 499. Errichtung bes "Lutherheims" in Berlin.

Die im Jahre 1883 begründete Deutsche Lutherstiftung, die sich zur Aufgabe gestellt hat, evangelischen Pfarrern und Lehrern, insbesondere denen auf dem Lande, die Erziehung der Kinder zu erleichtern durch Gewährung von Stipendien und durch den Nachweis von Pensionen und Unterrichtsanstalten für die berustliche Ausbildung der Kinder, auch durch Gründung eigener entsprechender Anstalten, hat nunmehr auf dem Grundstücke Müllenhospiraße Nr. 5 in Berlin das zur Aufnahme von Pfarrers und Lehrertöchtern, die nach ihrer Konsirmation zur Ausbildung in irgend einem Beruse die Großstadt aussuchen, dienende "Lutherheim" errichtet.

Das Nähere ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Prospekt des Borftandes des Zentral-Bereins der Deutschen Lutherstiftung vom Juni 1910. Weitere Exemplare stehen im Bureau des Bereins zur Verfügung. Baldige Anmeldungen sind erwünscht. Brospekt.

Das Lutherheim, von der unter dem Protektorate Sr. Majestät des Kaisers stehenden Deutschen Lutherstiftung gegründet, nimmt Töchter von Psarrern und Lehrern, die nach ihrer Konsirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aussuchen, auf.

Die Sorge um die Fortbildung der Töchter jur Erlangung eines selbständigen Berufs laftet in unserer Zeit schwer auf den Familien der Pfarrer und Lehrer, namentlich, wenn sie durch ihren Beruf gezwungen sind, fern von den Bildungsstätten auf dem Lande zu leben. Darum hat die Deutsche Lutherstiftung, die, um eine Dankesschuld dem großen Resormator für die Begründung des evangelischen Pfarrhauses und der deutschen evangelischen Bolksschule abzutragen, seit dem Lutherjahre 1883 sich die Erleichterung der Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer zur Aufgabe stellt, dieses — S. 59, Müllenhofstr. 5 belegene — Haus begründet und wird es am 1. Oktober d. Is. eröffnen.

In dristlicher Hausordnung wird es den jungen Mädchen ein gesundes und behogliches Heim bieten, darin sie, vor den Bersuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersat ihres Elternhauses sinden und von dem aus sie die Bildungsstätten

der Großstadt benuten können.

Das neuerbaute, modern eingerichtete Haus kann 50 junge Mädchen aufnehmen und bietet gegen eine Benfion von 600 bis 800 Mt., je nach der Wahl des Zimmers, neben Wohnung, Heizung volle Berpflegung.

Soweit angängig, stellt das Haus auch einige Zimmer mit voller Pension den in Berlin angestellten

Lehrerinnen gur Berfügung.

Anmelbungen werden von dem Borstand bes Zentral-Bereins der Deutschen Lutherstiftung — Berlin W. 9, Köthenerstraße 38 — entgegen: genommen.

Frankfurt a. D., den 3. August 1910. II S. 3650. 10. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchens und Schulwesen.

Andere Behörden.

500. Durchftich der Havel = Oder = Wafferstraße für Schiffahrt.

Der Durchstich von km 21 der Havel-Oder-Wasserstraße nach der Oranienburger Havel ist fertigs gestellt und für die Schiffahrt geöffnet. Die Oranienburger Havel wird von km 1,55 dis 2,99 zugeschüttet und für die Schiffahrt gesperrt. Der Teil von km 0 dis 1,55 bleibt für den Ortsverkehr offen. Die Zusahrt zu der oberhalb der Borgsdorfer Brüde gelegenen Strecke der Oranienburger Havel von km 2,99 an auswärts muß von jest an durch den neu eröffneten Durchstich an der Pinnower Brücke bei km 21,00 der Havel-Oder-Wasserstraße ersolgen.

Potsbam, ben 1. August 1910.

Der Viegierungspräsident als Thef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen. **501.** Bei der infolge unsrer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von $3^{1/2}$ % Kentenbriesen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 M. 4 Stück und zwar: Nr. 150 196 467 726.

H zu 300 M. 4 Stück und zwar: Nr. 125 143 362 455, Litt. I zu 75 M. 4 Stück und zwar: Nr. 69 77 168 224.

K zu 30 M. 1 Stud und zwar: Nr. 66. Die Inhaber bieser Rentenbriefe werden auf= geforbert, biefelben mit ben bagu gehörigen Binsiceinen Reihe III Rr. 7-16 nebit Erneuerungsichein bei ber hiefigen Rentenbanffaffe, Rlosterstrake Nr. 76 I, vom 2. Januar 1911 ab an ben Werttagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung ben Nennwert ber Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1911 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; biefe felbst verfähren mit dem Schlusse bes Jahres 1921 zum Borteil ber Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß ber Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt

werbe.

Die Rufenbung bes Gelbes geschieht bann auf Befahr und Roften bes Empfängers, und zwar bei Summen bis ju 800 Mt. burch Boftanweifung, sofern es fich um Summen über 800 M. hanbelt, ift einem folden Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, ben 11. August 1910. Königliche Direttion

ber Rentenbant für die Proving Brandenburg. 502. Durch Befdluß bes Bundesrats vom 29. Juni b. 36. ift bie Weinzollordnung abgeanbert worden. Die Abanderungen treten mit bem 1. September b. 38. in Wirksamfeit. Die Weinzollordnung in ber geanberten Faffung wird in einem vom Reicheschapamte demnächit herauszugebenden "Sechsten Nachtrag zu der Anleitung für die Zollabfertigung" veröffentlicht werden, welcher bei den Bollftellen einge= feben werden tann.

Berlin, den 8. August 1910.

Die Oberzolldirektion.

503. In Bechow ift bei der Posthilfsstelle eine Telegraphenanftalt mit öffentlicher Ferniprechstelle eröffnet worden.

Raiferliche Ober-Bostdirektion Frankfurt a. D.

504. Versonalnadzichten.

a) Seine Majestät ber Kaiser und König haben bem Rreisbauinspeftor hamm in Arnswalbe ben Charafter als Baurat mit bem perfonlichen Range ber Rate IV. Riaffe Allergnadigst zu verleihen geruht.

b) Der Ratafterkontrolleur, Steuerinspettor Baftorff in Bullichan ift mit ber Berwaltung bes Ratafteramtes Rottbus vom 1. Oftober b. 35. ab an Stelle bes verftorbenen Steuerinspektors Schollmeger betraut worden.

c) Der Ratafterkontrolleur Walter Knaust in Röslin ift mit ber Berwaltung bes Ratafteramtes Rullichau nom 1. Oftober b. 3. ab an Stelle bes nach Cottbus Ratafterfontrolleurs, Steuerinfpeftors verfetten Baftorff betraut worden.

d) Der Ingenieur William hinge, mit bem Wohn= fip in Sudende bei Berlin, ift zum technischen Auffichts- und Rechnungsbeamten ber Sektion III ber Lagereiberufsgenoffenschaft ernannt worden. Der Bezirk ber Sektion III umfaßt u. a. auch die Provins Branbenburg.

e) Der Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule in Salzwebel Rebentroft ift vom 1. Ottober b. 38. ab als Oberlehrer an bem Enmnasium in Guben

angestellt worden.

f) Der Kandidat des höheren Lehramis Jurzte ift pom 1. Oktober b. 38. ab als Oberlehrer an bem Symnafium in Guben angestellt worden.

g) Der Predigtamistandibat, bisherige tommiffarische Seminarlehrer hugo Schmidt in Züllichau, ift pom 1. Juli b. 35. ab als Röniglicher Seminarlehrer an dem Königlichen Lehrerseminar ebendaselbst

angestellt worden.

h) An Stelle bes am 1. Oftober b. 38. in ben Ruhestand tretenden Pfarrers Korreng in Burg ift bem Rreisschulinspektor Meyer in Rottbus von biesem Tage ab die Verwaltung der Kreisschulinspektion Rottbus III übertragen worden.

i) Der bisherige Marinepfarrer Otto Beinrich Emil Goldmann ift jum Pfarrer der Barocie Lindow, Diozese Sternberg II, bestellt worden.

k) Der bisherige Pfarrer Winger in Klettwiß. Diogese Spremberg, ift jum Pfarrer ber Parochie Neuzauche, Diozese Lübben, bestellt worben.

1) Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats ju Griefel, Diozefe Rroffen I, burch Versetung bes Pfarrers Siebert in ben Ruhestand am 1. Oktober 1910.

m) Erledigt ift die Pfarrstelle Privat-Batronats ju Sternberg, Diozese Sternberg II, burch Berfegung bes Pfarrers Beichmann bemnächst.

Lehrerstellen.

Bum 1. Oftober 1910. Rr. Friebeberg: R., L. Dehrenthin. Rr. Guben: Reuzelle tath. E. Rr. Ralau: Woschtow E. Rr. Königsberg: Gellen R., L., Behden E. Rr. Rroffen a. D.: Runersborf R., L., Neuendorf 2. L., Pommerzig 3. L. Rr. Landsberg: Dühringshof L., Ludwigsruh L., Tamsel Rr. Lebus: Beinersborf 2. 2., Rofengarten R., Rr. Ditfternberg: Sammer &. Rr. Sorau: Baubach 2. L., helmsborf L. Rr. Weststernberg: Aurith 2. 2. Ar. Züllichau: Seelasgen 2.

Bewerbungen find an die Königliche Regierung. Abteilung für Kirchen= und Schulwesen, ju richten.

Michtamtliches. 506. Nachtrag VI

jum Tarif ber Beftsternberger Rreis-Rleinbahn. 1. Der lette Abiat des Borwortes wird erfest

burch folgenden neuen Abfaß:

Die Fahrplane fur ben Berfonenvertehr und bie Beforderungspreise für ben Berionen= und Guterverkehr find mindeftens 8 Tage, Gr= höhungen ber Beforberungspreise aber minbeftens 14 Tage vor ihrer Ginführung burch bas

Regierungsamtsblatt und bas Kreisblatt sowie durch Aushang, und zwar der Fahrplane und Bersonenbeforderungspreise in ben Bersonenbahnhöfen und Wartehallen, ber Güterbeförderungs. preise in den gur Guterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Renntnis zu bringen. 2. Der erfte Absat des § 3 unter "B. Besondere Zarifvorschriften" wird gestrichen.

3. Der Abschnitt "E. Rebengebührentarif" auf

S. 29 wird gestrichen.

4. Der § 28 Gutereinteilung erfährt folgenbe Beränderungen:

Sonderflaffe I.

Eisen und Stahlwaren, wie in ber Güterklaffifitation des deutschen Gisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abt. B. unter Spezialtarif I genannt.

Sonderflasse II.

Die Worte: "Stahl und Gifen, Stahl- und Gifenwaren, soweit nicht ber Sondertarif III maggebend ift", find zu ersegen burch die Worte:

"Eisen und Stahlwaren, wie in ber Güterklaffifitation bes beutschen Gisenbahngütertarifs, Teil I. Abt. B. unter Spezialtarif II. genannt."

Sondertlaffe III.

a) Die Worte: "Gifen und Stahl, alt, abgängig, Bruch und Abfall gebrauchter abgängiger Stahl- und Gifenfabritate"

find zu erseten burch bie Borte:

"Eisen und Stahlmaren, wie in ber Gütertlassifitation des deutschen Gisenbahngütertarifs, Teil I. Abt. B. unter Spezialtarif III. genannt."

b) Die Ware "Schwefelkies" erhält ben Zusat:

"auch Abbrande."

c) Die Ware "Rartoffeln" erhält den Zusap:

"auch Rartoffelichnige."

d) Die Ware "Umzugsgut" erhält hinter ber Rlammer ben Zusatz "auch in Möbelwagen vervacti."

Berlin, den 31. Juli 1910.

Der Landesbaurat der Proving Brandenburg. Auf Antrag des hiefigen Magistrats soll die Einziehung des kurzen öffentlichen Verbindungsmeges zwischen Sielower Strafe und Löbensmeg erfolgen. Das Wegestück ift als ein Teil der ben Sielower Weg umfassenden Ratafterparzelle Gemarkung Brunschwig Kartenblatt 1 Nr. 1240/79 im Ratafter bargeftellt und fteht als Gigentum ber Stadtgemeinde Cottbus im Grundbuch ber Amtsader Blatt Nr. 203 eingetragen.

Auf Grund bes § 57 bes Bustanbigfeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben unter Burudziehung ber ben gleichen Gegenstand betreffenden Bekannimachung vom 31. Mai 1910 veröffentlicht mit der Aufforderung, Ginsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschluffes bei der

unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Cottbus, ben 12. August 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

508. Das Wintersemester 1910/11 beginnt am 15. Ottober 1910.

Rähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Rus sendung des Programms und Vorlesungs-Berzeich=

niffes Die Direttion ber

Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover. 509. Die Aufnahmen für das Winter Salbjahr 1910/11 beginnen am 17., die Borlesungen am 24. Ottober 1910. Drudfachen, betr. bie Ginrichtungen der Akademie und Lehrpläne, versendet bas Sefretariat auf Ansuchen toftenfrei.

Auskunft über den Gintritt und ben Studiengang

erteilt Der Direttor

der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf (in Verbindung mit ber Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität Bonn).

510. Die Vorlesungen für das Wintersemester 1910/11 beginnen am 25. Oftober. Das Programm für das Studium ber Landwirtschaft an hiefiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für bas kommende Semester sind durch das Sekretariat, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Ausfunft erteilt ber

Direttor des landw. Instituts der Universität zu Balle a. G. 511. Das Wintersemester 1910/11 beginnt pünktlich am 17. Oftober b. 35. Die Immatrikulationen bauern vom 10. bis 31. Ottober. Aufnahmebebingungen und Vorlesungsverzeichnis werben auf

Wunsch vom Setretariat abgegebeu.

Dierargtliche Sochschule Berlin, Luisenstraße 56. Für die gartnerischen Rreise wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß am Königlichen Bomologischen Inftitut zu Prostau neben bem bisber bestehenben 2 jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gartnern für länd= liche Verhältniffe eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. eine abgeschlossene Bolksschulbildung besitzen und eine mindestens 2 jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen ober landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen konnen. Die Bewerber muffen außerdem Beugniffe über ausreichende Gefundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 Mark (Ausländer 75 Mart) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. Upril ftatt. Wohnung und Befoftigung nehmen die Schüler im Orte Brostau; die hierdurch entstehenden Rosten betragen

monatlich 45-50 Mark.

Anmelbungen werden eventl. ichon jest entgegengenommen. Jede weitere Auskunft erteilt

Die Direttion bes Rgl. Pomologischen Instituts zu Prostau.